

INHALT	SEITE
110. Widmung von Verkehrsflächen, hier: Twiete (zw. Uelzener Hellweg und B1)	301
111. Widmung von Verkehrsflächen, hier: Zum Bornekamp	303
112. Widmung von Verkehrsflächen, hier: Grillostraße (Teilfläche)	305
113. Widmung von Verkehrsflächen, hier: Park&Ride Parkplatz	307
114. Widmung von Verkehrsflächen, hier: Radweg zur „Uelzener Dorfstraße“	309
115. Bebauungsplan Unna Nr. 128 „Höhen- entwicklung und Gestaltwirkung In- nenstadt“	311
116. Bekanntmachung des Wahlleiters über ein ausgeschiedenes Mitglied des In- tegrationsrates	318

110.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen: Twiete (zw. Uelzener Hellweg und B1)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 07.10.2010 beschlossen:

Der im Stadtgebiet Unna gelegene und zwischen dem Uelzener Hellweg und der B1 verlaufene Abschnitt der Straße „Twiete“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.12.2010 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

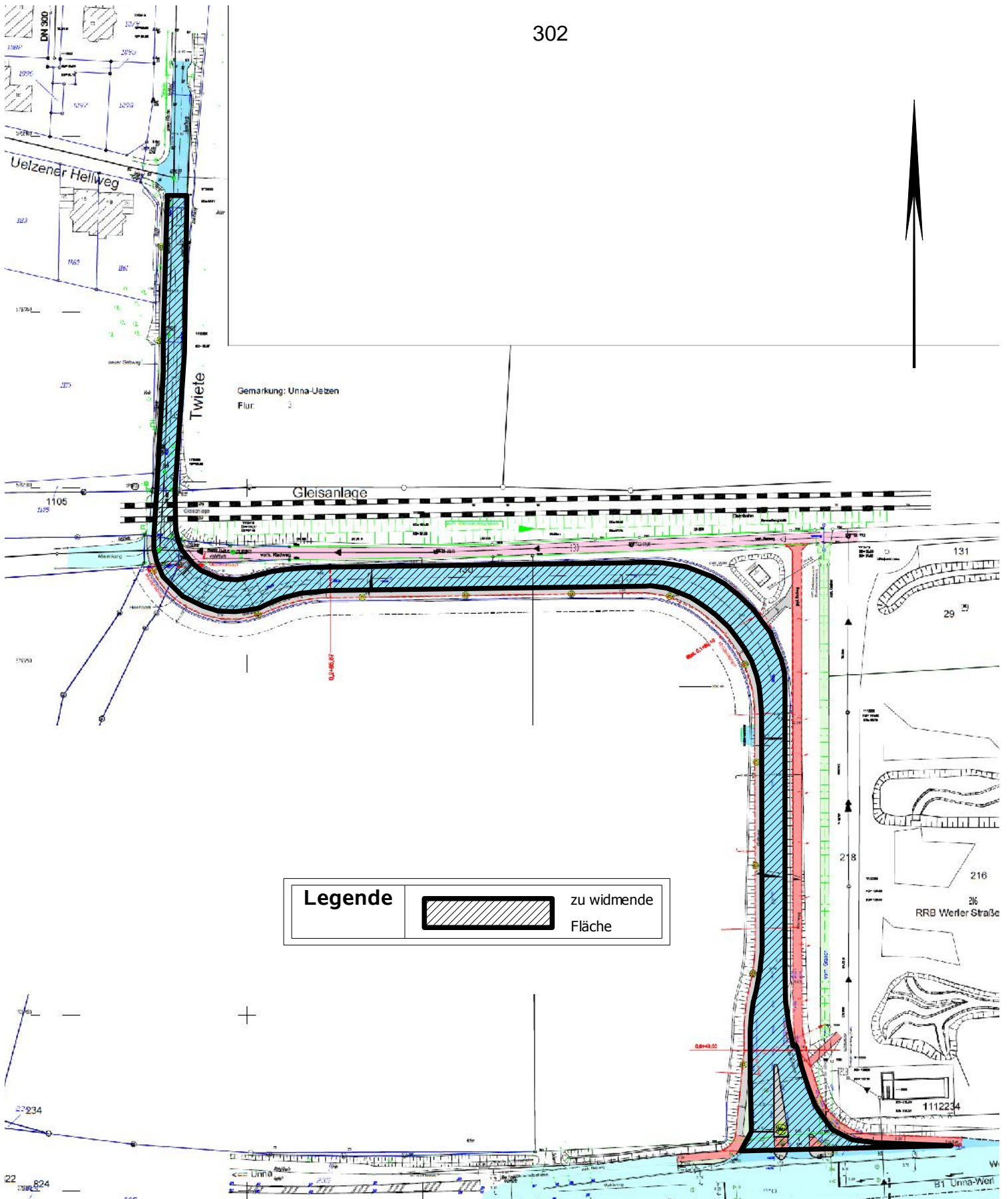
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.


Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

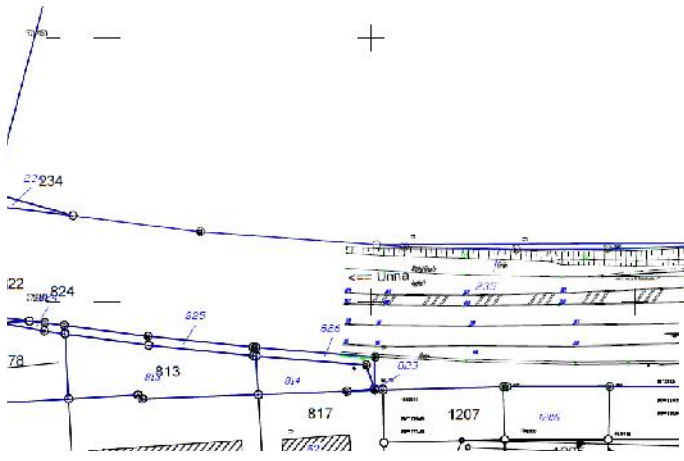
Unna, 28.10.2010


KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



Legende		zu widmende Fläche
----------------	---	--------------------



	3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Widmung	
	Twiete (zw. Uelzener Hellweg und B1)	
	Plandarstellung	
zu widmende Fläche		Gemarkung: Uelzen
		Flur: 3

111.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen: Zum Bornekamp**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 07.10.2010 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Zum Bornekamp“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.12.2010 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.


Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 28.10.2010

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



	3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Widmung	
	Zum Bornekamp	
	Plandarstellung	
zu widmende Fläche		

112.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen: Grillostraße (Teilfläche)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 07.10.2010 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Grillostraße“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt unbeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.12.2010 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

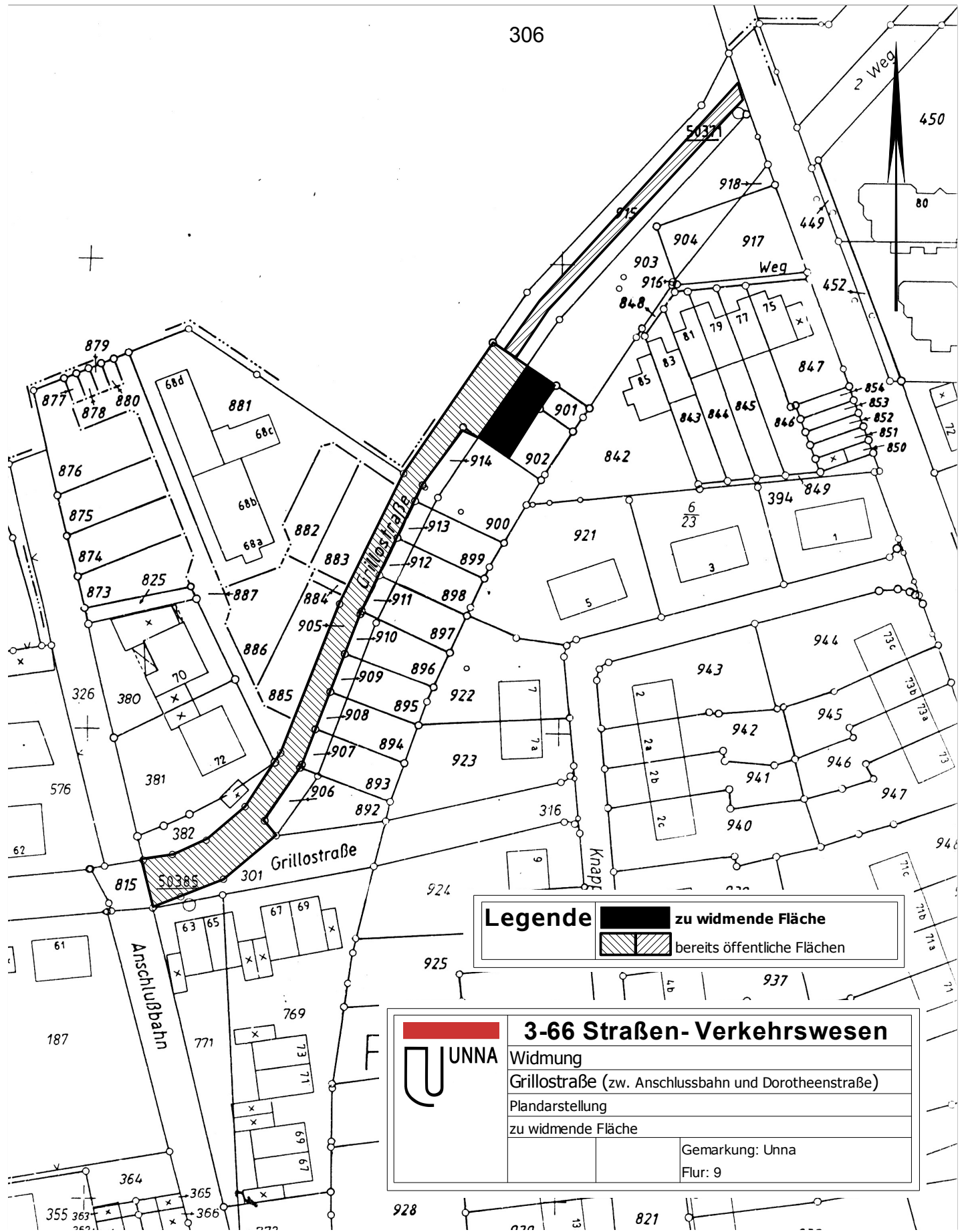
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 28.10.2010


KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



Legende

-  zu widmende Fläche
-  bereits öffentliche Flächen

	3-66 Straßen-Verkehrswesen	
	Widmung	
	Grillostraße (zw. Anschlussbahn und Dorotheenstraße)	
	Plandarstellung	
zu widmende Fläche		Gemarkung: Unna Flur: 9

113.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen: Park&Ride-Parkplatz an der „Hammer Straße“**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 07.10.2010 beschlossen:

Der im Stadtgebiet Unna gelegene Park & Ride - Parkplatz an der „Hammer Straße“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, als öffentlicher Parkplatz gewidmet.

Der Gemeingebrauch wird beschränkt auf die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.12.2010 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

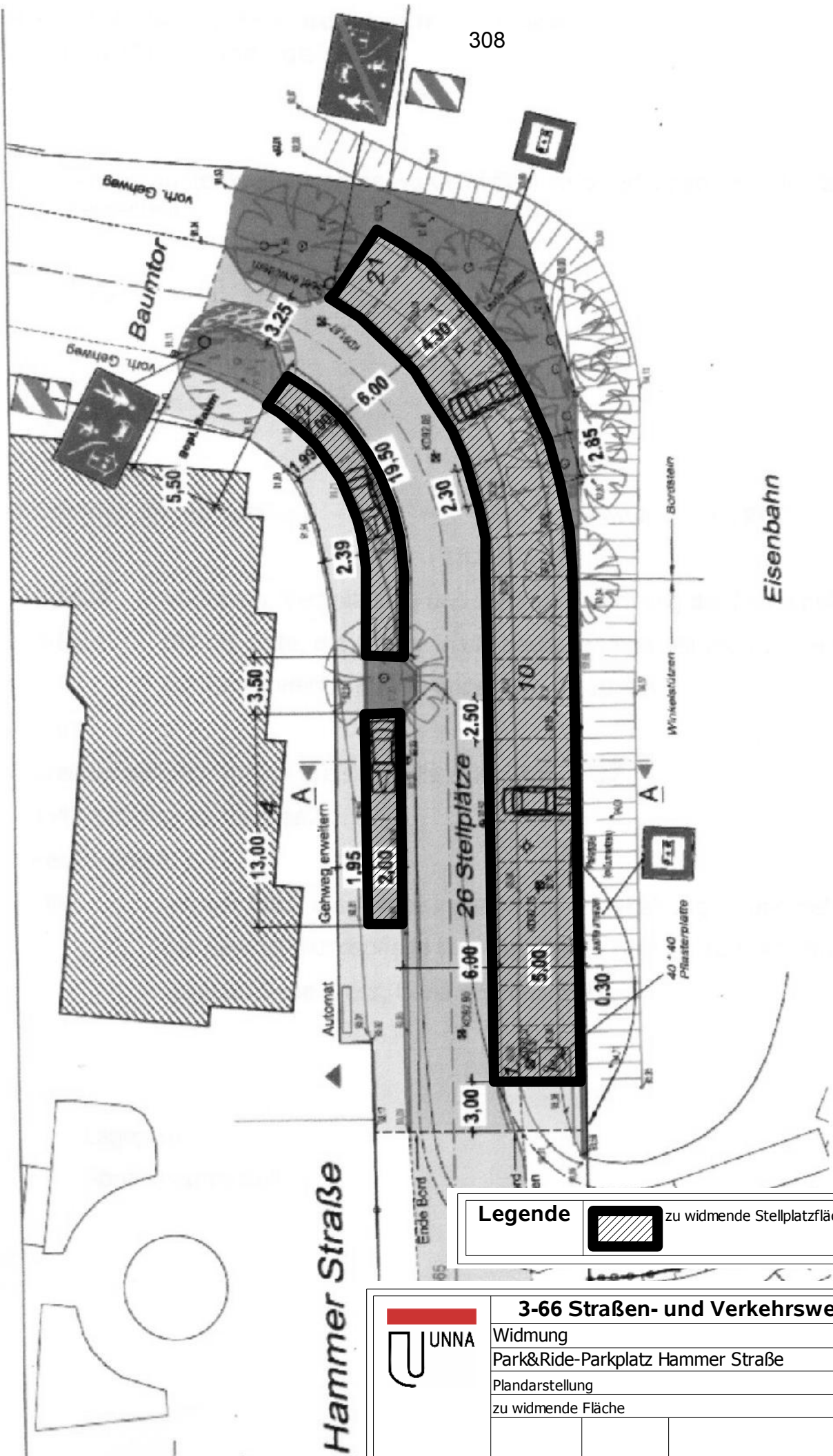
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.


Unna, 28.10.2010

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



Legende  zu widmende Stellplatzflächen

	3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Widmung	
	Park&Ride-Parkplatz Hammer Straße	
	Plandarstellung	
zu widmende Fläche		

114.

Bekanntmachung**Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 07.10.2010 beschlossen:**

Der im Stadtgebiet Unna gelegene Radweg zur „Uelzener Dorfstraße“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer sonstigen Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW..

Der Gemeingebrauch wird beschränkt auf den Fußgänger- und Radfahrer-verkehr.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.12.2010 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

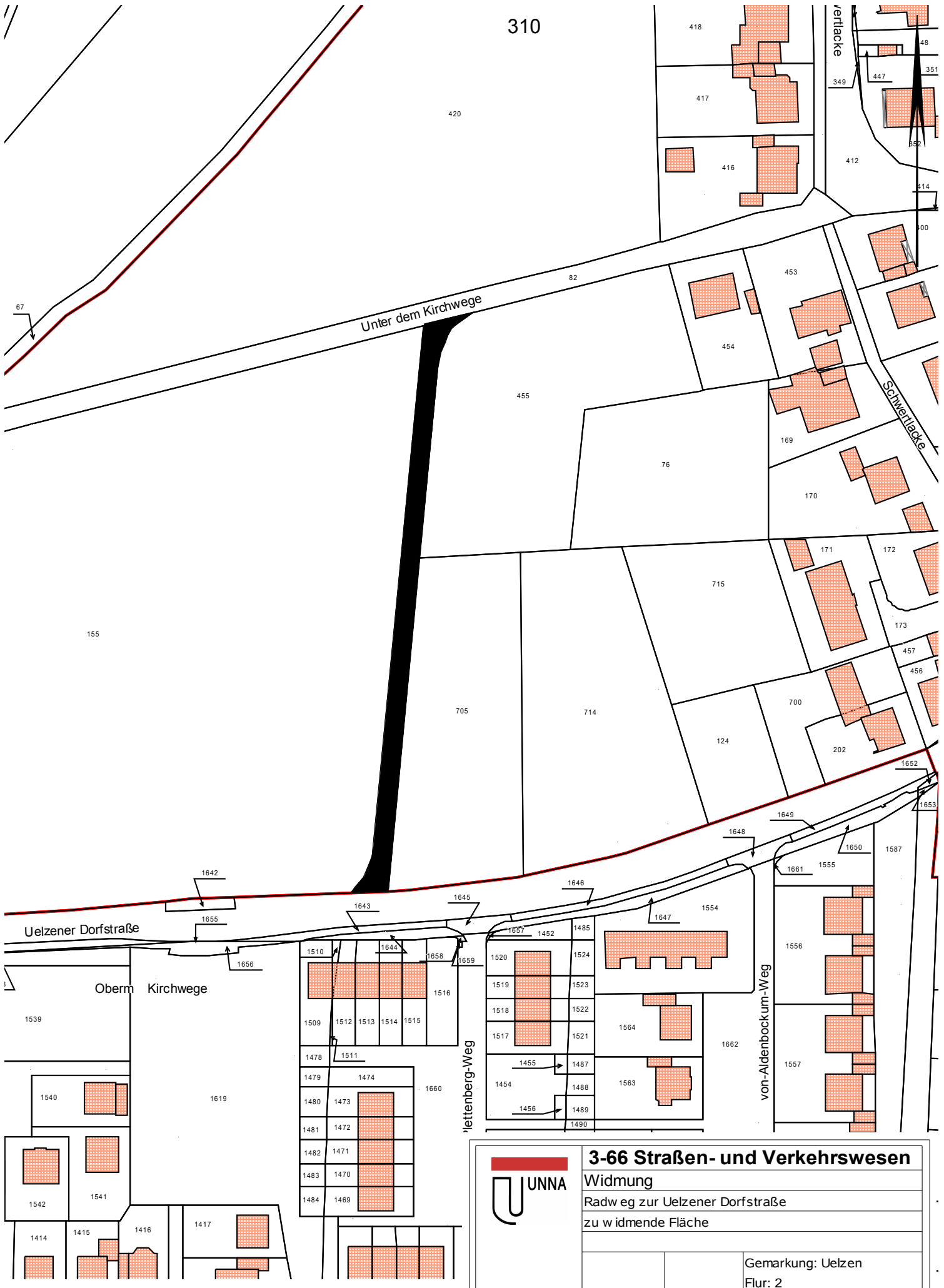
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 28.10.2010

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



310

Unter dem Kirchwege

Uelzener Dorfstraße

Obern Kirchwege

lettenberg-Weg

von-Aldenbockum-Weg

	3-66 Straßen- und Verkehrswesen
	Widmung
	Radweg zur Uelzener Dorfstraße zu widmende Fläche
	Gemarkung: Uelzen Flur: 2

115.

Bekanntmachung**Bebauungsplan Unna Nr. 128 „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung
Innenstadt“****Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses:****Erweiterung des Geltungsbereichs und Teilung in Teilbebauungspläne**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 27.10.10 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 128 „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ räumlich und inhaltlich zu erweitern und in Teilbebauungspläne aufzuteilen. Die folgenden Teilbebauungspläne mit der Bezeichnung Unna Nr. 128 A, 128 B, 128 C und 128 D sind im Sinne des § 30 Abs.1 BauGB im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

- a) Unna Nr. 128 A mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt, Teilbereich A“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:
- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 110, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 114, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 11, 10, 62, 63, 7, 4, alle Flur 33, sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 12, 11, 14, 10, 9, 8, alle Flur 38, Gemarkung Unna;
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 8 und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 203 und dessen nördliche und westliche Grenze, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 202, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 33/1 sowie die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 32 und 30, alle Flur 38, Gemarkung Unna;
- im Süden durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 30 und einer Verlängerung auf die südliche Grenze des Flurstücks 316, alle Flur 38, Gemarkung Unna, die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße;
- im Osten durch die östliche Grenze der Schäferstraße, die östlichen Grenzen der Flurstücke 34, 118 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 110, alle Flur 33, Gemarkung Unna.
- b) Unna Nr. 128 B mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt, Teilbereich B.“ Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße;
- im Westen durch die östliche Grenze des Nordrings, die südliche Grenze der Flurstücke 252, 319 und 313, alle Flur 38, eine Senkrechte auf die nördliche Grenze des Flurstücks 969, die westliche Grenze des Flurstücks 969, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 894, die südliche Grenze des Flurstücks 938, alle Flur 37, Gemarkung Unna;
- im Süden durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 409, eine Verlängerung auf die östliche Grenze des Flurstücks 626 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 626, alle Flur 37, Gemarkung Unna;
- im Osten durch eine Verbindung auf die östliche Grenze der Gürtelstraße, die östliche Grenze der Gürtelstraße, die südliche Grenze der Massener Straße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 106, eine Senkrechte auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 433, die westlichen Grenzen der Flurstücke 433, 219, 222 und 224, alle Flur 34, Gemarkung Unna, und einer Verlängerung auf die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße.
- c) Unna Nr. 128 C mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt, Teilbereich C“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:
- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 80, 104, 103 und 56, alle Flur 33, Gemarkung Unna;
- im Westen durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 56 Flur, die südliche Grenze des Flurstücks 98, eine Senkrechte auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 118, die östlichen Grenzen der Flurstücke 118 und 34, alle Flur 33, eine Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße, die östliche Grenze der Schäferstraße, eine Senkrechte auf die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße, die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße, eine Senkrechte auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 224, die westlichen Grenzen der Flurstücke 224, 222, 219 und 433, alle Flur 34, Gemarkung Unna, sowie eine Senkrechte auf die südliche Grenze der Massener Straße;
- im Süden durch die südliche Grenze der Massener Straße und des Marktes;

im Osten durch die südwestliche Grenze des Krummfuß, die südliche, westliche und nördliche Grenze des Kirchplatzes, die westliche Grenze der Kirchstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, eine Verlängerung auf die nördliche Grenze der Burgstraße, die nördliche, westliche und südliche Grenze der Burgstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Bahnhofstraße sowie die westliche Grenze der Bahnhofstraße.

d) Unna Nr. 128 D mit der Bezeichnung „Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt, Teilbereich D“. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 422, Flur 35, Gemarkung Unna;

im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 422, 421 und 332, erneut die westliche Grenze des Flurstücks 422, alle Flur 35, Gemarkung Unna, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Burgstraße, die westliche und nördliche Grenze der Burgstraße, eine Senkrechte auf die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, die westliche Grenze der Kleinen Burgstraße, eine Verlängerung auf die westliche Grenze der Kirchstraße, die westliche Grenze der Kirchstraße, die nördliche, westliche und südliche Grenze des Kirchplatzes, die westliche Grenze des Krummfuß;

im Süden durch die nördliche Grenze der Wasserstraße;

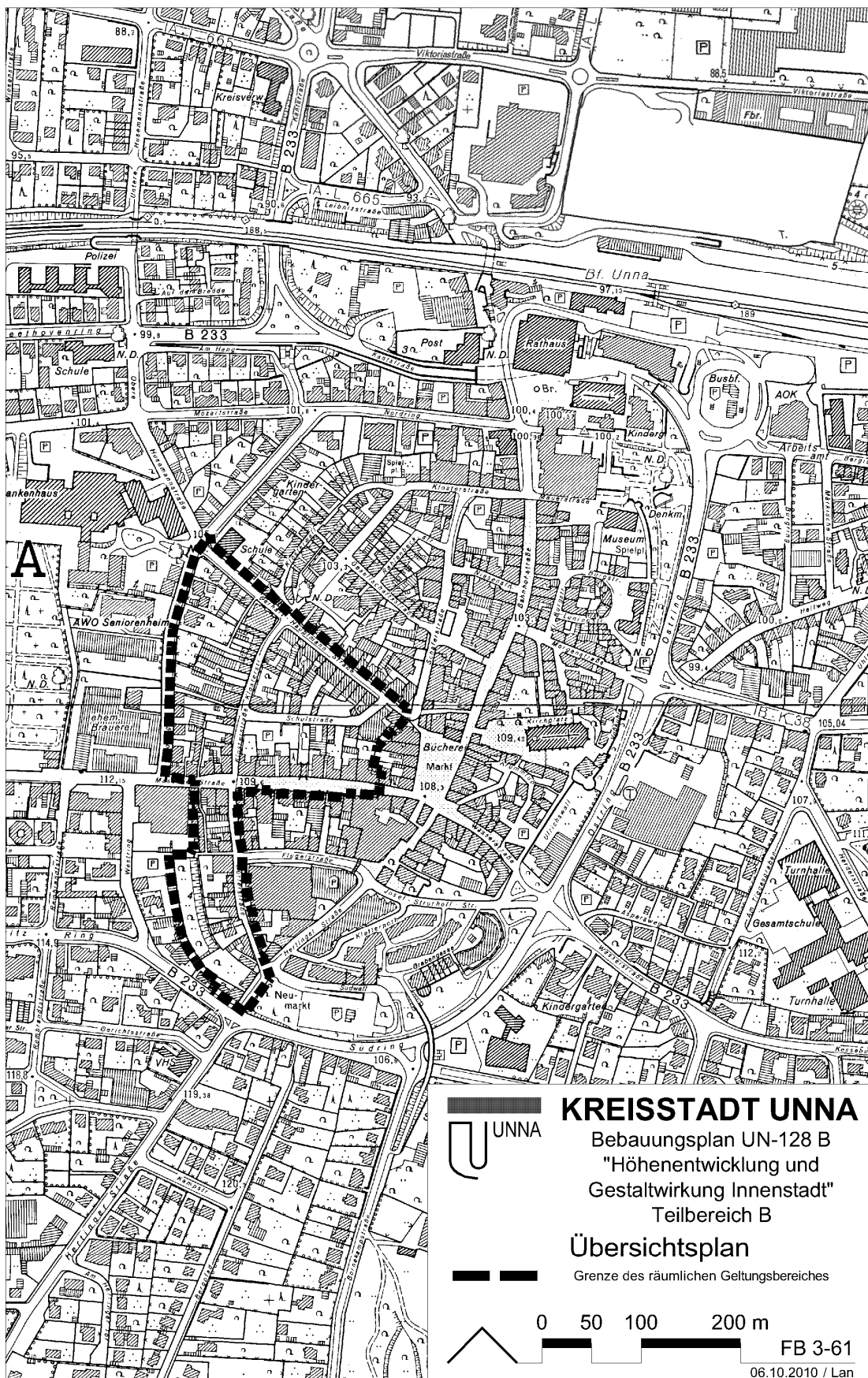
im Osten durch die westliche Grenze des Ostrings.

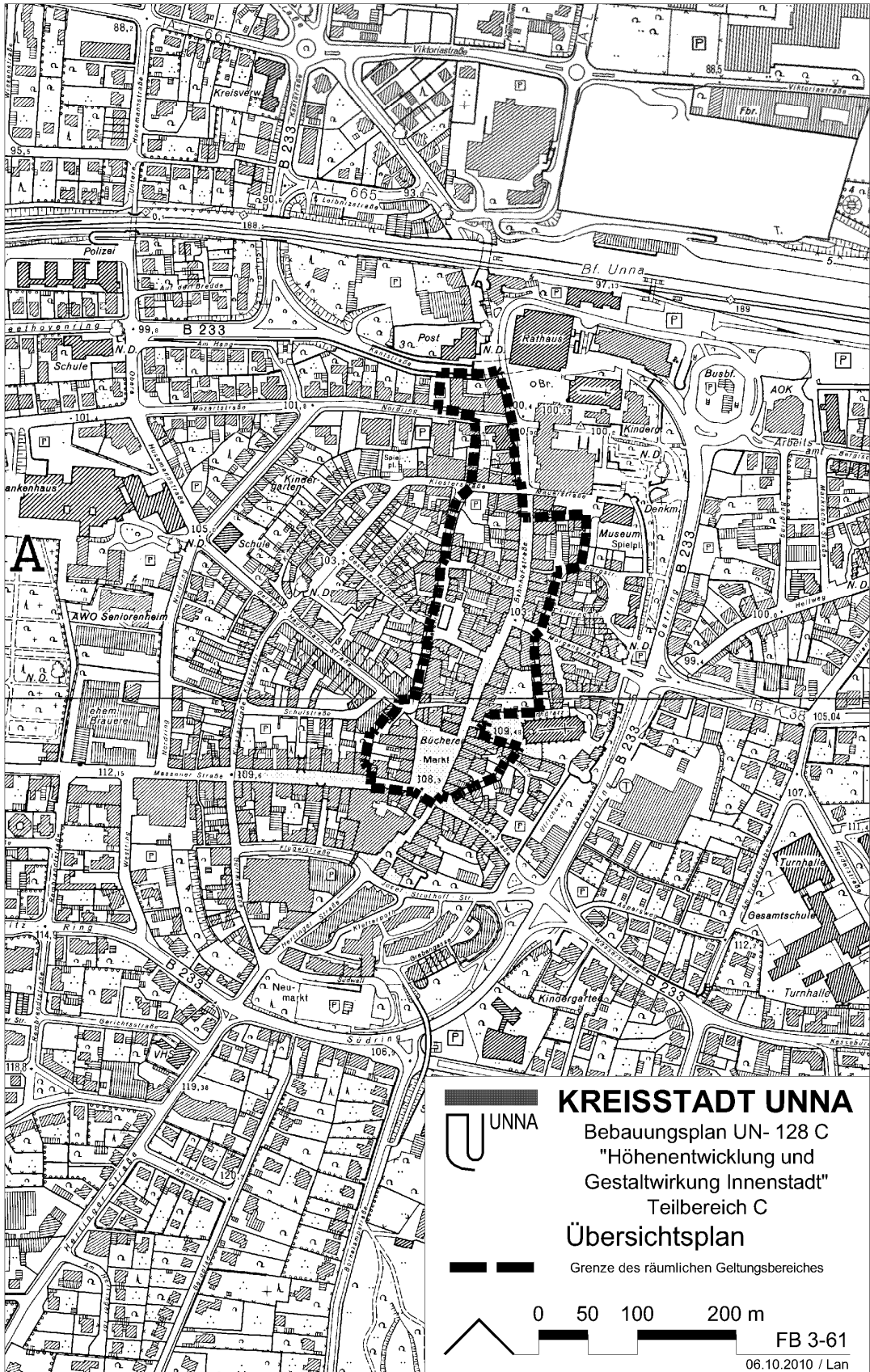
Die genaue Lage der Geltungsbereiche ist den Übersichtsplänen zu entnehmen.

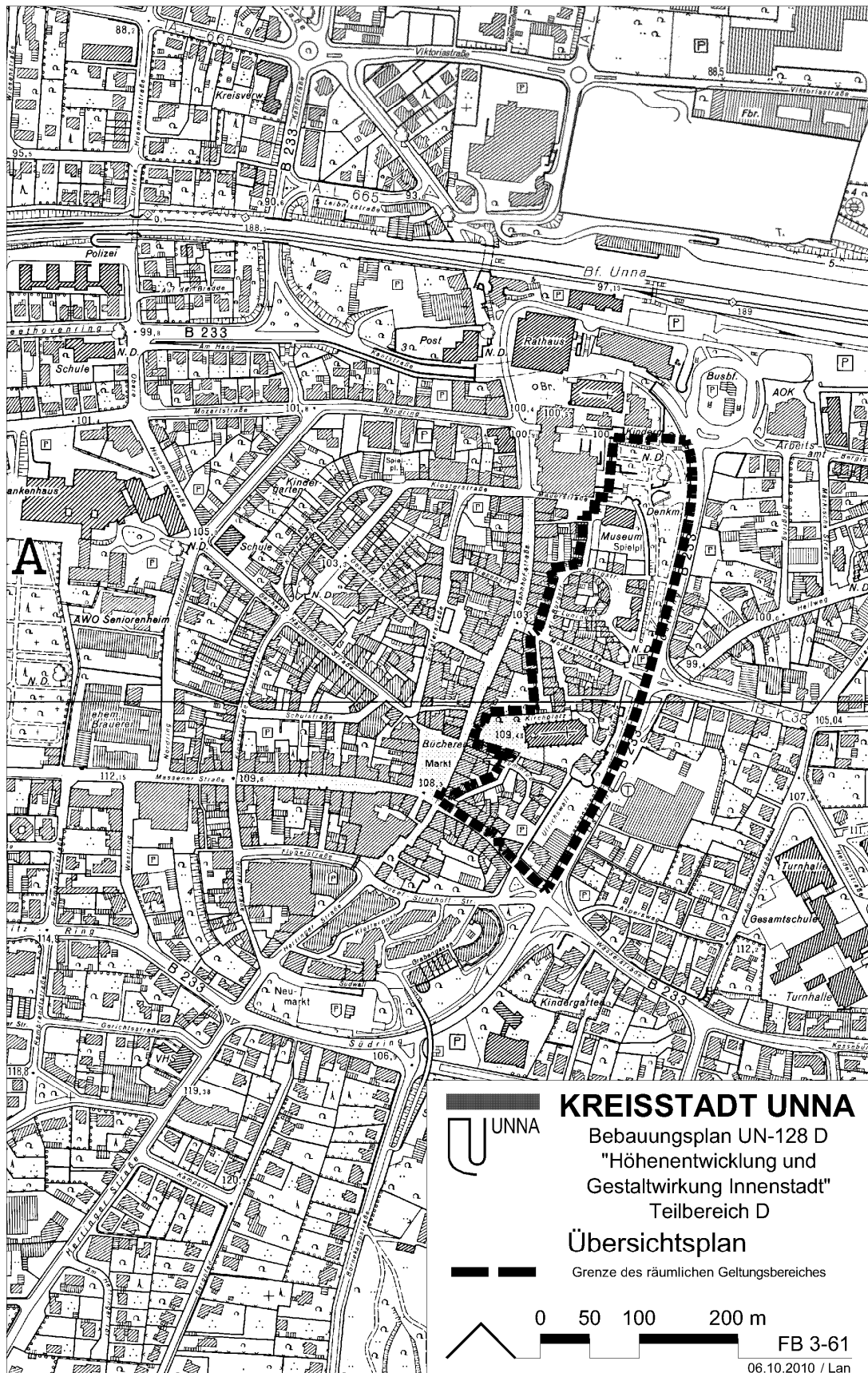
Die Aufstellung der Bebauungspläne Unna Nr. 128 A, 128 B, 128 C und 128 D „Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt“ werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Unna, 04.11.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister







116.

Bekanntmachung**des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied des Integrationsrates der Kreisstadt Unna**

Frau Tülay Karabina scheidet in Folge Mandatsverzichts mit Ablauf des 18. Oktober 2010 aus dem Integrationsrat der Kreisstadt Unna aus.

Frau Tülay Karabina ist aus der Liste „Internationale bUNnte Liste“ direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna eingezogen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt der in der Reserveliste der „Internationale bUNnte Liste“ als nächster Bewerber geführte

Juan Jose Miguel Esclapez, Pappelweg 52, 59423 Unna

als Nachfolger für Frau Tülay Karabina in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

Einspruch

Beim Wahlleiter der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 04.11.2010

gez. Werner Kolter
Wahlleiter

Abl. KrStUN 31 - 116/05. November 2010